

# BESCHEINIGUNG

(wenn Sie keine vorhandenen Nachweise vorlegen können) ► Bitte zusammen mit dem Antragsvordruck einreichen ◀

Nachname, Vorname des Kindes, Geburtsdatum	Aktenzeichen
--------------------------------------------	--------------

**Ausländerbehörde** (nur für ausländische Staatsangehörige außerhalb der EU/EWR und der Schweiz – siehe Nr. 3 des Antrags)

Frau/Herr (Elternteil) \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_ besitzt seit \_\_\_\_\_  
► Genaues Datum angeben

eine **Niederlassungserlaubnis**

eine **Aufenthaltserlaubnis** nach § \_\_\_\_\_ Abs. \_\_\_\_\_ Satz \_\_\_\_\_ AufenthG gültig bis \_\_\_\_\_

**Diese Aufenthaltserlaubnis berechtigt bzw. hat zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt** nein ja

**Falls** die Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde:

Ist die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung vom 22. 11. 2004 in der jeweils geltenden Fassung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt worden? nein ja

**Falls** die Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 1 AufenthG wegen eines Krieges im Heimatland oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG erteilt wurde:

Hält sich der genannte Elternteil seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet auf? nein ja

einen sonstigen Aufenthaltstitel: \_\_\_\_\_

nach § \_\_\_\_\_ Abs. \_\_\_\_\_ Satz \_\_\_\_\_ AufenthG gültig bis \_\_\_\_\_

eine **Fiktionsbescheinigung** nach § 81 Abs. \_\_\_\_\_ AufenthG gültig bis \_\_\_\_\_

vorausgehender Aufenthaltstitel: \_\_\_\_\_ nach § \_\_\_\_\_

Wurde der Elternteil bzw. sein Ehe-/Lebenspartner von einem im Ausland ansässigen Arbeitgeber zur vorübergehenden Dienstleistung **nach Deutschland entsandt**? nein ja  
Elternteil Ehe-/Lebenspartner

Ist der Elternteil bzw. sein Ehe-/Lebenspartner Saisonarbeitnehmer oder Werkvertragsarbeitnehmer? nein ja  
Elternteil Ehe-/Lebenspartner

Datum/Unterschrift \_\_\_\_\_ Stempel der Behörde \_\_\_\_\_

## Nur zur Information für die antragstellende Person:

**Nicht freizügigkeitsberechtigte Ausländerinnen und Ausländer** können Elterngeld erhalten, wenn sie im Besitz einer Niederlassungserlaubnis sind oder eine Aufenthaltserlaubnis besitzen, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf Elterngeld, wenn die Aufenthaltserlaubnis

- zum Zweck der Ausbildung (§§ 16, 17 des Aufenthaltsgesetzes – AufenthG –) erteilt wurde,
- nach § 18 Abs. 2 AufenthG erteilt wurde und die Zustimmung der Bundesagentur für Arbeit nach der Beschäftigungsverordnung nur für einen bestimmten Höchstzeitraum erteilt werden darf,
- wegen eines Krieges in Ihrem Heimatland (§ 23 Abs. 1 AufenthG) oder nach den §§ 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 oder 104a AufenthG erteilt wurde.

**Ausnahme:** Bei Besitz einer Aufenthaltserlaubnis nach §§ 23 Abs. 1, 23a, 24, 25 Abs. 3 bis 5 AufenthG ist ein Anspruch gegeben, wenn der Ausländer sich seit mindestens drei Jahren rechtmäßig, gestattet oder geduldet im Bundesgebiet aufhält und diese Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt oder berechtigt hat.

Die Aufenthaltsberechtigung und unbefristete Aufenthaltserlaubnis nach dem früheren Ausländergesetz gelten fort als Niederlassungserlaubnis. Bei der befristeten Aufenthaltserlaubnis ist der bisherige Aufenthaltswitz maßgeblich. Ein lückenloser Anspruch auf Zahlung von Elterngeld besteht nur, wenn die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis rechtzeitig beantragt und eine Bescheinigung über die Antragstellung nach § 81 Abs. 4 AufenthG durch die Ausländerbehörde ausgestellt wird.

Algerische, marokkanische, türkische und tunesische Staatsangehörige sowie deren Familienangehörige haben – soweit die einschlägigen Assoziationsabkommen mit der EWG angewandt werden können – unter den selben Voraussetzungen wie Deutsche Anspruch auf Elterngeld.

Elterngeld wird für **volle** Lebensmonate des Kindes gezahlt. **Fehlt** eine **Anspruchsvoraussetzung** auch nur an einem Tag, besteht für den gesamten Monat **kein Anspruch**. Eine Ausnahme besteht nur, wenn eine Anspruchsvoraussetzung entfällt; dann endet der Anspruch mit Ablauf des entsprechenden Lebensmonats.